

Sachsen-Anhalt: Neue Schutzregelungen durch Zweite Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 2. November 2020

Am 30. Oktober 2020 hat die Landesregierung in Sachsen-Anhalt die [Zweite Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung](#) (nachfolgend „Verordnung“ genannt) beschlossen. Diese Verordnung trat am 17. September 2020 in Kraft und gilt überwiegend bis zum Ablauf des 18. November 2020. Gleichzeitig trat am 17. September 2020 die Siebte Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 außer Kraft.

Infolge der Beschlüsse der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten am 28. Oktober 2020, über die in den Medien ausführlich berichtet wurde, gibt es einige spezifische Ergänzungen zur Achten Eindämmungsverordnung, die zunächst vom 2. bis zum 30. November 2020 gelten. Diese betreffen teilweise auch unsere und Ihre tägliche Arbeit.

Die Landesregierung beschreibt in der Präambel der neuen Eindämmungsverordnung ihre Erwartungen an das Verhalten aller Bürgerinnen und Bürger, um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern. „Die Risiken der COVID-19-Pandemie erfordern ein neues gesellschaftliches Verständnis des sozialen Umgangs, eine bedarfsgerechte Informationskultur, sowie eine stärkere Selbstbeobachtung und Selbstdisziplin. (...) Eigene Interessen sollten zurückgestellt und freiwillig das Gemeinwohl gestärkt werden. Das bedeutet, Verantwortung und Fürsorge für andere insbesondere auch die vulnerablen Gruppen in der Bevölkerung zu übernehmen. Im Interesse des Gemeinwohls ist eigenverantwortliches Handeln, das Egoismen und Partikularinteressen zurückstellt, unabdingbar.“ Leben und Handeln im Blick auf den Menschen neben mir, auch wenn dieses mit eigenen Mühen verbunden ist, ist eine christliche Haltung, die unserem Menschbild und unseren Leitbildern in der Diakonie entspricht.

Das Selbstorganisationsrecht der Kirchen bleibt gewahrt

In § 2a der Verordnung werden weitreichende Einschränkungen von Veranstaltungen, Zusammenkünften, Ansammlungen und Versammlungen verkündet, für die ursprünglich eine Erweiterung der zulässigen Teilnehmerzahl im Rahmen von Lockerungen geplant war. Die in § 2 Abs. 3 der Verordnung genannten Veranstaltungsformen sind grundsätzlich im November untersagt (§ 2a Abs. 2, S. 1 der Verordnung). Allerdings regelt § 2a Abs. 1 S. 6 der Verordnung, dass das Selbstorganisationsrecht der Kirchen nicht eingeschränkt wird. Somit unterliegen Kirche und Diakonie nicht den benannten Beschränkungen.

Dies bedeutet, dass im November 2020 geplante Versammlungen, Fachtagungen, Dienstbesprechungen unter Beachtung der bekannten AHA+L-Regelungen durchgeführt werden können. Im Hinblick auf die Außenwirkung und mögliche Ansteckungsrisiken sollte dieses besondere Privileg aber mit Bedacht beansprucht werden. Insbesondere sollte wie schon bisher geprüft werden, ob die Veranstaltungen verschoben oder in einem digitalen Format durchgeführt werden können, so wie wir es z. B. auch mit unserer Mitgliederversammlung handhaben (siehe DiM 11/2020).

Für diakonische Einrichtungen bleiben die bisherigen Bestimmungen weitgehend unverändert

In den §§ 9, 10 und 11 der Verordnung sind keine Ergänzungen oder Änderungen vorgenommen worden, so dass die bisherigen Regelungen für die dort benannten Einrichtungen weiter gelten.

Für die Mitgliedseinrichtungen, die Personen beherbergen, wie z. B. Tagungshäuser, gilt nach § 5a Abs. 1 der Verordnung im November ein Verbot von Beherbergungen, soweit

diese zu touristischen Zwecken erfolgen. Dienstlich veranlasste Beherbergungen sollen auf notwendige und unaufschiebbare Ausnahmen beschränkt werden.

Sofern Mitglieder sportliche Veranstaltungen anbieten ist zu beachten, dass diese nach § 8a der Verordnung weitgehend untersagt werden. Ausgenommen hiervon sind Rehasport, Schulsport und Sport im Rahmen von Prüfungen für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/ Fachangestellter für Bäderbetriebe.